

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



52. Jahrgang / lfd. Nummer 23 vom 22.12.2021

INHALT

1. **Beschluss des Rates der Stadt Waltrop über die Feststellung des geprüften Gesamtabschlusses 2018 gemäß § 116 Absatz 9 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW sowie dessen Veröffentlichung gem. § 96 Absatz 2 GO NRW**
2. **Satzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop – Abfallentsorgungssatzung – vom 09.12.2021**
3. **Gebührensatzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop vom 09.12.2021 zur Abfallentsorgungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 09.12.2021**
4. **Satzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Waltrop – Entwässerungssatzung –vom 09.12.2021**
5. **Gebührensatzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop vom 09.12.2021 zur Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 09.12.2021**
6. **Satzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 09.12.2021**
7. **Satzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 09.12.2021**
8. **Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 12. Januar 2022 um 18.00 Uhr im Rahmen der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 "Ehemalige Hirschkampfschule Neuer Weg 20"**

Beschluss des Rates der Stadt Waltrop über die Feststellung des geprüften Gesamtabschlusses 2018 gemäß § 116 Absatz 9 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW sowie dessen Veröffentlichung gem. § 96 Absatz 2 GO NRW

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 die Feststellung des geprüften Gesamtabschlusses 2018 einschließlich Anhang und Lagebericht gem. § 116 Abs. 9 i.V.m. § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW beschlossen.

Gemäß § 116 Abs. 9 i.V.m. § 96 Absatz 2 Satz 2 GO NRW wird der Gesamtabschluss 2018 einschließlich Anhang und Lagebericht während der Dienststunden der Rechnungsprüfung im Rathaus zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltrop, 06.12.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mittelbach', written in a cursive style.

Mittelbach
Bürgermeister

**Satzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop
– Abfallentsorgungssatzung –
vom 09.12.2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9, und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in der jeweils geltenden Fassung und
- des § 2 Abs.1, 2 u. 5 und des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 30.11.2018, in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen des V+E
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 13 Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen
- § 14 Getrennthalten und Überlassen von Park- und Gartenabfällen
- § 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 17 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien
- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
- § 22 Abfallentsorgungsgebühren
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Begriff des Grundstücks
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachfolgend V+E genannt) betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Waltrop nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der V+E erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Der V+E kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Der V+E wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen des V+E

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den V+E umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt der V+E gegenüber dem Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) wie z.B. Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
 4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG).
 5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
 6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung).

7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG).
8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 17 Abs. 8 dieser Satzung.
10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)
11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
12. Einsammlung und Beförderung von Laub-, Garten- und Parkabfällen sowie Baum- und Strauchschnitt von bebauten Wohngrundstücken oder von unbebauten innerstädtischen Grundstücken, die nicht gewerblich oder land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.
13. Annahme von Abfällen am Recyclinghof des V+E lt. Anlage 1 sowie lt. Anlage 2 an den durch den V+E bestimmten und bekanntgegebenen Sammelterminen.
 14. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
15. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
16. Einsammlung und Beförderung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von Grundstücken, die der Allgemeinheit zugänglich sind, soweit diese Verpflichtung auf Grundlage übergeordneter Gesetze, Verordnungen oder Erlassen besteht und diese Verpflichtung nicht Dritten obliegt.
17. Entsorgung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne gültiges amtliches Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.
18. Der V+E und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 3 Abs. 16 VerpackG) führen die Erfassung von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die beim privaten Endverbraucher anfallen (sNVP) gemeinsam mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen (LVP) zusammen in der gemeinsamen Wertstofftonne im Gebietsteilungsmodell entsprechend § 22 Abs. 5 VerpackG durch.
19. Die Einsammlung und die Beförderung der sNVP sind Gegenstand dieser Satzung. Für die stoffgleichen Verpackungsabfälle gilt § 2 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG:

- a) durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und -säcken für Restabfälle und mit Abfallgefäßen für Bioabfälle sowie für Papier, Pappe und Kartonagen,
- b) durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem, wie z.B. Sperrmüll,
- c) durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung an Wertstoffsammelstellen und Annahme an dem Recyclinghof des V+E.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen i.S.d. Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme auf Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung des V+E für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit am Recyclinghof).
- (4) Abfälle i. S. des Abs. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Diese Abfälle sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist, aufgeführt. Dies sind insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, und
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Abfälle.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den V+E sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der V+E nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
 3. Abfälle, die nicht in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der V+E kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfälle nach Art und Menge nicht in den zugelassenen Behältersystemen eingesammelt werden können.

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden vom V+E bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und dem V+E zu überlassen. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt; Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den vom V+E bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden vom V+E bekannt gegeben. Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind nur nach Abstimmung mit dem V+E anzuliefern.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Waltrop liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom V+E den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Waltrop haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Waltrop liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und je-

der andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Hygieneartikeln, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der V+E an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die

zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Der V+E stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang für biologisch abbaubare Abfälle besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG selbst so zu behandeln und zu verwerten, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Der V+E stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/-besitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der V+E stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Abfallerzeugers/-besitzers fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den V+E gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Recklin-

ghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der V+E bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 40, 60, 80, 120, 240, 500, 660 und 1.100 Litern.
 - b) Abfallsäcke für Restabfall mit einem Fassungsvermögen von 40 Litern.
 - c) Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 40, 60, 80, 120, 240 und 500 Litern.
 - d) Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 120, 240, 660 und 1.100 Litern.
 - e) Abfallbehälter für die gemeinsame Erfassung von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen (sNVP) und stoffgleichen Verpackungsabfällen (LVP) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 Litern. In begründeten Ausnahmefällen können private Haushaltungen statt der vorgenannten Gefäße die sogenannten „Gelben Säcke“ nutzen. Dies ist nur an solchen Grundstücken zulässig, an denen die Aufstellung der gelben Tonne nicht zumutbar ist. Die Säcke werden vom Beauftragten der Dualen Systeme gestellt. Über die Anzahl und Art der Abfallbehälter bestimmt der Beauftragte der Dualen Systeme.
 - f) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.
 - g) Absetz- und Abroll- sowie Abroll-Pressbehälter für Rest-, Papier- und Garten- und Parkabfälle sowie für Sperrmüll und verwertbare Abfälle, mit einer zu transportierenden Baulänge von 4 - 7 m und einem nutzbaren Volumen von 5 - 40 m³ für Absetz- bzw. Haken-System (DIN 30722).
- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2 a, c, und d werden vom V+E gestellt, unterhalten und bleiben sein Eigentum. Abfallbehälter nach Abs. 2 f können vom V+E auf Antrag bereitgestellt werden, sofern die vorhandene Behälterkapazität des V+E ausreicht und die Benutzung der übrigen zugelassenen Behälter nicht vorgesehen oder möglich ist.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen des V+E die Abfallbehälter in der vom V+E vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte des V+E zu dulden.
- (5) Die vom V+E zugelassenen Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 40 Litern können nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen, benutzt werden. Sie werden vom V+E eingesammelt, soweit sie an den Abfuhrtagen neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Der V+E

bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke. Abfallsäcke können von den Abfallbesitzern auch am Recyclinghof während der festgelegten Öffnungszeiten abgegeben werden.

- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann der V+E probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen. Auf Grundstücken mit privaten Haushaltungen sind Bioabfallbehälter vorzuhalten, falls keine Eigenkompostierung erfolgt. Die Eigenkompostierung muss nachvollziehbar gegenüber dem V+E angezeigt werden. Auf Grundstücken mit privaten Haushaltungen sind Altpapierbehälter vorzuhalten, falls das Papier/Pappe/Kartonagen nicht direkt am Recyclinghof des V+E angeliefert wird. Die Selbstanlieferung von Altpapier muss nachvollziehbar gegenüber dem V+E angezeigt werden. Auf Grundstücken mit privaten Haushaltungen sind Behälter für die gemeinsame Erfassung von sNVP und LVP vorzuhalten, falls die Wertstoffe nicht direkt am Recyclinghof des V+E angeliefert werden. Die Selbstanlieferung der sNVP und LVP muss nachvollziehbar gegenüber dem V+E angezeigt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestrestmüllgefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllgefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestrestmüllgefäßvolumen von 10 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestgefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestgefäßvolumen zugelassen werden. Der V+E legt aufgrund vorgelegter Nachweise und ggf. eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Bezugsgröße	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u.ä. Einrichtungen	Je Platz und 3 Beschäftigte	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1

c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder und 3 Beschäftigte	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten und 3 Beschäftigte	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt der V+E im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Das Mindestgefäßvolumen für den Bioabfallbehälter beträgt 50% des Mindestrestmüllvolumens.
- (7) Ist für das Mindestbehältervolumen nach § 11, Abs. 1 bis 6 ein entsprechender Behälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Behälter vorzuhalten.
- (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer foto-technischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindestbehältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (9) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer foto-technischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.
- (10) Veränderungen des Gefäßvolumens oder der Leerungshäufigkeit sowie Abmeldungen von Abfallbehältern können nur jeweils zum 1. eines jeden Monats erfolgen. Veränderungen oder Abmeldungen sind mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag dem V+E schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Abfallgefäße mit einem Fassungsvermögen bis zu 1.100 Litern sowie Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straße so bereitzustellen, dass ihre Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten möglich ist. Der Straßen- sowie Fußgängerverkehr darf nicht durch das Bereitstellen der Gefäße gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfallgefäße bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Der Standort kann vom V+E bestimmt werden. Mit der Bereitstellung darf am Tage vor dem Abholtermin frühestens ab 18.00 Uhr begonnen werden. Nach dem Leeren sind die Abfallbehälter baldmöglichst an den Standplatz zurückholen.
- (2) Bei Behinderungen der Abfuhr durch Bauarbeiten o.ä. kann der V+E vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallgefäße bestimmen.
- (3) Sollen zum Zwecke der Entleerung im Einverständnis des Grundstückseigentümers private Grundstücke befahren werden, ist der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Eigentümers, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Müllfahrzeugen befahrbar ist. Der Grundstückseigentümer trägt die Lasten, welche aus der Befahrung der Grundstücke erwachsen. Ein Schadensersatzanspruch besteht nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes.

§ 13

Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

- (1) Die Abfälle müssen in die vom V+E gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt oder gemäß der vorstehenden Bestimmungen am Recyclinghof des V+E angeliefert werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen die verschiedenen Abfälle zur Verwertung und die Abfälle zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:
 1. Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.
 2. Nicht verunreinigte Abfälle aus Papier, Pappe, Kartonagen sind in die blauen Abfallbehälter einzuwerfen und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen. Nicht

- verunreinigte Abfälle aus Papier, Pappe, Kartonagen können auch am Recyclinghof des V+E angeliefert werden.
3. Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen (sNVP) sind getrennt vom Restabfall in die Wertstofftonnenbehälter für sNVP und LVP einzuwerfen und diese Behälter zur Abholung bereitzustellen. Darüber hinaus kann eine Anlieferung am Recyclinghof des V+E erfolgen.
 4. Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 des VerpackG sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
 5. Bioabfälle sind in die braunen Abfallbehälter einzufüllen, soweit diese genutzt werden, und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen. Ansonsten sind diese Abfälle auf dem Grundstück zu verwerten (Eigenkompostierung).
 6. Gartenabfälle können am Recyclinghof des V+E angeliefert werden.
 7. Elektrogroßgeräte werden vom V+E auf Antrag abgefahren oder können am Recyclinghof des V+E angeliefert werden.
 8. Elektrohaushaltskleingeräte müssen zum Recyclinghof des V+E gebracht werden.
 9. Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten werden vom V+E auf Antrag abgefahren oder können am Recyclinghof des V+E angeliefert werden.
 10. Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter bzw. in die Restabfallsäcke einzufüllen und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen.
 11. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle aus privaten Haushalten (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Einwegspritzen, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gegeben werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Getrennthalten und Überlassen von Park- und Gartenabfällen

- (1) Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich oder eine Einfüllung in den Bioabfallbehälter nicht beabsichtigt ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten.
- (2) Park- und Gartenabfälle wie Baum-, Strauch- und Heckenschnitt können am Recyclinghof des V+E zu den festgelegten Öffnungszeiten oder an die vom Kreis Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (3) Der V+E führt gesonderte Sammlungen von Grünabfällen (z.B. die Weihnachtsbaumabfuhr) durch. Termine und Sammelstellen werden durch den V+E bekannt gegeben.

§ 15

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft hat die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem V+E im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (2) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen, oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch den V+E aufgelöst.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Das Stadtgebiet Waltrop wird für die Abfallentsorgung in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der Abfuhrtage (z.B. aufgrund von Feiertagen) werden durch den V+E bestimmt und bekannt gegeben.
- (2) Die Abfallbehälter werden folgt entleert:
 - a) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen unter 1.100 Litern werden 14-täglich geleert. Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern werden mit folgenden Leerungsrhythmen angeboten: 4-wöchentlich, 14-täglich, wöchentlich oder 2-wöchentlich.
 - b) Abfallbehälter für Bioabfälle werden 14-täglich geleert.
 - c) Behälter für Papier/Pappe/Kartonagen werden 4-wöchentlich geleert.
 - d) Behälter für sNVP und LVP werden 14-täglich geleert.
 - e) Absetz- und Abrollcontainer werden nach Bedarf geleert.

- (3) Abweichende Leerungsrhythmen werden durch den V+E bestimmt und bekannt gegeben.
- (4) Können die Abfallgefäße aus einem vom Anschlussnehmer zu vertretenden Grunde nicht entleert/abgeholt werden, so wird die Abfuhr am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht.
- (5) Der V+E gibt die Termine für Sondersammlungen von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfuhr und die Standorte der Annahmestellen/Sammelbehälter rechtzeitig bekannt.

§ 17

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Waltrop hat im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), vom V+E außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) Die Abfuhr ist beim V+E unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände zu beantragen. Dem Antragsteller wird der Abholtermin mitgeteilt.
- (3) Während der üblichen Öffnungszeiten werden sperrige Abfälle auch in haushaltsüblichen Mengen am Recyclinghof des V+E angenommen. Größere Anlieferungen sind vorab mit dem V+E abzustimmen.
- (4) Sperrige Abfälle sind insbesondere: Möbel, Matratzen, Kinderwagen, sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte, Teppiche, Kohleöfen, Haushaltswannen und -eimer sowie Koffer. Diese Gegenstände dürfen nicht mit Abfall gefüllt sein.
- (5) Nicht zu den sperrigen Abfällen zählen insbesondere: Säcke mit oder ohne Inhalt sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, Deckenplatten, Gegenstände aus dem Sanitärbereich, Zäune, Gartenhäuser, Pergolen, Holzstämme mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm und die dazugehörigen Wurzelteller, Bauschutt, Tapetenreste), ferner nicht Mopeds, Motorräder, Autoteile, Altreifen, Elektro- und Elektronikkleingeräte. Im Zweifelsfall entscheidet der V+E, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.
- (6) Sperrige Abfälle sind im Regelfall frühestens am Tag vor der vereinbarten Abfuhr ab 18:00 Uhr, spätestens aber am vereinbarten Abholtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen. Der Sperrmüll ist zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitzustellen. Gehwege dürfen nicht mehr als unbedingt nötig eingeeengt werden. Bis zur Abholung durch den V+E verbleibt der Abfall im Eigentum des Abfallbesitzers.
- (7) Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten baldmöglichst zu beseitigen.
- (8) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbe-

sondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zum Recyclinghof des V+E zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe am Recyclinghof von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des V+E zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist beim V+E zu beantragen. Dem Antragsteller wird der Abholtermin mitgeteilt.

- (9) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der V+E informiert darüber, in welcher Art und Weise er die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem V+E den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den V+E unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Wechselt der Haftende einer Entsorgungsgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft, so hat er oder der neue Haftende den V+E unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnerequivalente nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten des V+E ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom V+E ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem V+E obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Abfälle gehen in das Eigentum des V+E über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind. Der V+E ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des V+E und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den V+E werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des V+E erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem V+E zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) entgegen § 4 :
 - Abs. 2 gefährliche Abfälle nicht zu den Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen verbringt;
 - Abs. 3 Abfälle, von denen die Verbreitung von Krankheiten zu befürchten ist, nicht getrennt einsammeln und befördern lässt;
 - c) entgegen § 6 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle nicht dem V+E zum Einsammeln und Befördern überlässt;
 - d) entgegen § 10:
 - Abs. 2 andere als die vom V+E zugelassenen Behälter, Säcke und Absetz- und Abrollbehälter für Abfälle benutzt;
 - Abs. 4 die Abfallbehälter nicht in der vom V+E vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte des V+E nicht duldet;
 - e) entgegen § 11 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt;
 - f) entgegen § 12:
 - Abs. 1 die Abfallbehälter so bereitstellt, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidlich behindert wird;
 - Abs. 1 die Abfallbehälter vor dem genannten Zeitpunkt zur Abholung bereitstellt;
 - g) entgegen § 13:
 - Abs. 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt, oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt, oder neben Abfallbehälter/-säcke sowie Depotcontainern ablegt;

- Abs. 2 die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht;
 - Abs. 3 Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung nicht voneinander getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt;
 - Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehälter/-säcke einschlämmt, in ihnen verdichtet, einstampft oder verbrennt, oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt;
 - Abs. 4 Satz 4 die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsortiert oder durchsucht;
 - Abs. 5 scharfkantige und spitze Gegenstände nicht in stichfesten und verschließbaren Gefäßen in die Abfallbehälter gibt;
 - Abs. 6 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich beschmutzen können, in die Abfallbehälter oder -säcke einfüllt;
 - Abs. 8 die Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt;
- h) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 die Grünabfälle nicht vom übrigen Abfall getrennt hält;
- i) entgegen § 17:
- Abs. 4 andere als sperrige Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
 - Abs. 6 sperrige Abfälle vor dem genannten Zeitpunkt zur Abholung bereitstellt;
- j) entgegen § 18 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls oder einen Eigentumswechsel oder Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft nicht unverzüglich anmeldet;
- k) entgegen § 19:
- Abs. 1 dem V+E nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt;
 - Abs. 2 das Aufstellen von Abfallgefäßen für überlassungspflichtige Abfälle sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennhaltens und der Verwertung von Abfällen nicht duldet;
 - Abs. 3 den Beauftragten des V+E das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert;
- l) entgegen § 20 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung des V+E Waltrip AöR
– Positivkatalog – entsprechend der Abfallverzeichnis-Verordnung**

EAV-Schlüssel	Bezeichnung Abfallart	EAV-Gruppe (Herkunft)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 01 05	Verbundverpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 01 07	Verpackungen aus Glas	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
16 01 03	Altreifen mit und ohne Felge (PKW, Motorrad o.ä.)	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
17 01 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt

19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt
20 01 01	Papier und Pappe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 02	Glas	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 10	Bekleidung	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 11	Textilien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 25	Speiseöle und -fette	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht	andere Siedlungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	andere Siedlungsabfälle

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung des V+E Waltrop AöR
- schadstoffhaltige Abfälle -

EAV-Schlüssel	Bezeichnung Abfallart
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 02 09*	PCB-haltige Transformatoren und Kondensatoren
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04* fallen
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien (ohne 160506*, 160507* und 160508*)
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide / Holz- und Pflanzenschutzmittel
20 01 21*	Quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren)
20 01 21*	Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen
20 01 26*	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze (ohne 20 01 27*)
20 01 32	Arzneimittel (ohne 20 01 31)
20 01 33*	Blei-/Autobatterien
20 01 33*	Alkalibatterien

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung des V+E Waltrop AöR
- Getrennt zu haltende Abfälle -

1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

EAV-Schlüssel	Bezeichnung Abfallart
20 01 01	Papier und Pappe - gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5% Fremdstoffanteil) - lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 40	Metalle - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

2. Siedlungsabfälle

EAV-Schlüssel	Bezeichnung Abfallart
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

3. Baustellenabfälle

EAV-Schlüssel	Bezeichnung Abfallart
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen - Baustellenabfälle, unsortiert
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen

4. Sonstige

EAV-Schlüssel	Bezeichnung Abfallart
16 01 03	Altreifen - mit und ohne Felge (PKW und LKW)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle
20 01 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten - Haushaltskühlgeräte
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen - Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte - sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des V+E ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abfallentsorgungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 09.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 02.12.2021 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 09.12.2021



Marcel Mittelbach
Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Gebührensatzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
vom 09.12.2021**

**zur Abfallentsorgungssatzung des
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 09.12.2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 2 Abs. 1, 2 und 5 sowie des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 30.11.2018, in der jeweils geltenden Fassung und
- der Satzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop - Abfallentsorgungssatzung - vom 09.12.2021

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Baum- und Strauchschnitt
- § 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Bauabfälle
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Containerdienst
- § 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Recyclinghof
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Vollstreckung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachfolgend V+E genannt) zur

Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach § 6 KAG. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen neben der Abfallentsorgungsleistungen des V+E auch die Kosten für Leistungen Dritter im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung. Dies beinhaltet auch die Leistungen im Rahmen der gemeinsamen Erfassung von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen (LVP) zusammen in der gemeinsamen Wertstofftonne im Gebietsteilungsmodell entsprechend § 22 Abs. 5 VerpackG.

- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der im Gebiet der Stadt Waltrop an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 23 der Abfallentsorgungssatzung des V+E Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats, bei der Abfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhrzeit (§ 16 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) mit der Inanspruchnahme der Sonderleistung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung abgemeldet wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
- (5) Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung (§ 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim V+E entfallen, neben dem neuen Eigentümer.
- (6) Die Gebühren nach §§ 2-6 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr der Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop, setzt sich aus
 - a) dem Grundbetrag, der sich aus der Anzahl von Haushalten und/oder Gewerbebetrieben auf dem Grundstück bemisst, und
 - b) dem Gefäßmaßstab, der sich nach der Größe und Art der Abfallbehälter, der Abfallsäcke und der Häufigkeit der Abfuhr richtet, zusammen.
- (2) Daraus ergeben sich folgende jährliche Gebühren:
 - a) Grundbetrag 30,00 € je Haushalt oder Gewerbebetrieb
 - b) graue Abfallbehälter und Abfallsäcke für Restabfälle und braune Abfallbehälter für Bioabfälle
 1. graue Restabfallbehälter

40l - Restabfallbehälter	83,58 € bei 14-täglicher Abfuhr
60 l - Restabfallbehälter	117,81 € bei 14-täglicher Abfuhr
80 l - Restabfallbehälter	152,20 € bei 14-täglicher Abfuhr
120 l - Restabfallbehälter	207,84 € bei 14-täglicher Abfuhr
240 l - Restabfallbehälter	365,37 € bei 14-täglicher Abfuhr
500 l - Restabfallcontainer	709,56 € bei 14-täglicher Abfuhr
660 l - Restabfallcontainer	936,60 € bei 14-täglicher Abfuhr

1.100 l - Restabfallcontainer	5.743,48 € bei zweimaliger wöchentlicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	2.897,24 € bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	1.474,12 € bei 14-täglicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	762,56 € bei 4-wöchentlicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	54,74 € je Zusatzabfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	51,00 € Containermiete pro Jahr
2. graue Restabfallsäcke	
40 l - Restabfallsack	3,30 € je Stück
3. braune Bioabfallbehälter	
40 l - Bioabfallbehälter	29,37 € bei 14-täglicher Abfuhr
60 l - Bioabfallbehälter	39,90 € bei 14-täglicher Abfuhr
80 l - Bioabfallbehälter	51,07 € bei 14-täglicher Abfuhr
120 l - Bioabfallbehälter	73,41 € bei 14-täglicher Abfuhr
240 l - Bioabfallbehälter	137,12 € bei 14-täglicher Abfuhr
500 l - Bioabfallcontainer	284,98 € bei 14-täglicher Abfuhr

(3) Bei Eigenkompostierung entfällt die Gebühr für Bioabfallbehälter.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte

- (1) Die Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüllabfuhr) erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen (§ 17 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) oder alternativ mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 5 cbm, 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
 - a) 65,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
 - b) 130,00 € je Gewichtstonne (Sperrmüll)
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr, Haushaltsgroß- und Kühlgeräte als Sammelabfuhr ohne Verwiegung (nur einzelne sperrige Güter im Sinne des § 17 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) beträgt:
 - c) 6,00 € je sperriges Gut (Transport und Entsorgung)
 - d) 2,50 € je Haushaltsgroß- oder Kühlgerät (nur Transport)

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Baum- und Strauchschnitt

- (1) Die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Hecken-schnitt von Grundstücken mit Wohnbebauung erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen (§ 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) über eine Sonderabfuhr oder mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 5 cbm, 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Hecken-schnitts von Grundstücken mit Wohnbebauung als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
 - a) 65,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers

- b) 70,00 € je Gewichtstonne (kompostierbare Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt)

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Bauabfälle

- (1) Die Abfuhr von Bauabfällen (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfällen) erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Bauabfällen (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfällen) als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
- a) 65,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
 - b) 40,00 € je Gewichtstonne (Bauschutt)
 - c) 40,00 € je Gewichtstonne (Bodenaushub)
 - d) 160,00 € je Gewichtstonne (Baustellenabfälle)

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Containerdienst

- (1) Die Abfuhr von anderen Abfällen als in den §§ 3 bis 5 genannt erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr dieser Abfälle als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
- a) 65,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
 - b) 160,00 € je Gewichtstonne (gemischte Siedlungsabfälle)
 - c) 100,00 € je Gewichtstonne (Holz)

Auf Absprache können auch andere als vorstehend aufgeführte Abfälle entsorgt werden. Die Entsorgungskosten für diese Abfälle richten sich nach den Kosten der Entsorgungsanlage bzw. Verwertungsanlage.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Recyclinghof

- (1) Die Annahme von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung auf dem Recyclinghof des V+E erfolgt gem. Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des V+E.
- (2) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung auf dem Recyclinghof des V+E werden gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung Gebühren erhoben. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebühren, die gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu entrichten sind, werden vom V+E durch einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere öffentliche Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Erstmals werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides für die zurückliegende Zeit und

dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Jahresbetrages fällig.

Zahlt der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag, so sind auch diese Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.

Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.

- (2) Sofern es sich um laufende Inanspruchnahme der Abfallentsorgung handelt, wird jährlich ein neuer Gebührenbescheid erlassen. Diesem werden die Anzahl und die Größe der Behälter zu Grunde gelegt, die am 10. Dezember des Vorjahres dem Steueramt zur Leerung gemeldet waren.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr nach § 3 Abs. 2, für die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitts gem. § 4 Abs. 2 sowie die Abfuhr von Bauabfällen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung wird sofort nach Erhalt des Einzelgebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr, Haushaltsgroß- und Kühlgeräte als Sammelabfuhr ohne Verwiegung wird mit der Beantragung der Abfuhr beim V+E sofort fällig.
- (5) Die Gebühr für die grauen 40 l Restabfallsäcke gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird bei dessen Erwerb sofort fällig.
- (6) Die Gebühr für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung am Recyclinghof des V+E wird bei der Anlieferung sofort fällig.
- (7) Sind Gebühren für kürzere Zeiträume als ein Jahr zu entrichten, so verringert sich die Jahresgebühr entsprechend der in Betracht kommenden vollen Monate.
- (8) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. GV.NRW 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung des V+E Waltrop AöR zur Abfallentsorgungssatzung des V+E Waltrop AöR

EAV-Schlüssel *1	Abfallart	Einzelgebühr Kleinmenge oder pro Stück	Gebühr PKW- Anlieferung Volumen: 1 Koffer- raum *3	Gebühr Kombi- Anlieferung Volumen: 1 Koffer- raum zzgl. hintere Fahrgastzelle *3	Gebühr je Tonne bei Verwiegung *2
16 01 03	Altreifen a) mit Felge b) ohne Felge	a) 5,00 € b) 4,00 €	- Entfällt -	- Entfällt -	- Entfällt -
17 01 01, 17 01 02	Beton, Ziegel/Bauschutt	- Entfällt -	4,00 €	8,00 €	40,00 €
17 09 04	Gemischte Bau und Abbruchabfälle (Aus- nahme, die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen)	- Entfällt -	15,00 €	30,00 €	160,00 €
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	- Entfällt -	11,00 €	22,00 €	160,00 €
20 01 38	Holz (Ausnahme, das unter 20 01 37 fällt)	- Entfällt -	7,50 €	15,00 €	100,00 €
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle – Garten- und Parkabfälle, Weihnachts- bäume, Friedhofsabfälle	1,20 € pro Behälter/ Sack <= 80 l	6,00 €	12,00 €	70,00 €
20 03 01, 20 03 02	Gemischte Sied- lungsabfälle, Marktabfälle	3,70 € pro Behälter/ Sack <= 40 l	11,00 €	22,00 €	160,00 €
20 03 07	Sperrmüll	3,50 €	9,00 €	18,00 €	130,00 €

*1 EAV-Schlüssel = Schlüssel entsprechend dem Europäischen Abfallverzeichnis

*2 Grundsätzlich entscheidet der Mitarbeiter des V+E, ob ein Fahrzeug verwogen werden muss.

*3 Die Gebühr für PKW- oder Kombi-Anlieferung gilt nicht für Fahrzeuge mit einem Koffervolumen größer 2 m³, z.B. Transporter.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung vom 09.12.2021 zur Abfallentsorgungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 09.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 02.12.2021 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 09.12.2021



Marcel Mittelbach
Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Satzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Waltrop
– Entwässerungssatzung –
vom 09.12.2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9, und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 2 Abs. 1, 2 u. 5 und des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ in der Fassung vom 30.11.2018, in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb AöR in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 7 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang

- § 9 Befreiungen
- § 10 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 12 Ausführungen von Anschlussleitungen
- § 13 Zustimmungsverfahren
- § 14 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 15 Indirekteinleiterkataster
- § 16 Abwasseruntersuchung
- § 17 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht
- § 18 Schutz gegen Rückstau
- § 19 Haftung
- § 20 Berechtigte und Verpflichtete
- § 21 Gebühren
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

Anlagen zur Entwässerungssatzung des V+E Waltrop AöR

Anlage 1: Grenzwertliste (§ 6 Abs.3)

Anlage 2: Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (§ 13)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR (nachfolgend V+E genannt) nimmt die öffentliche Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen an Stelle der Stadt Waltrop als eigene Aufgabe wahr. Diese Aufgabe umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes.
- (2) Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach Nummer 2 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 4. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die ge-

sonderte Satzung der V+E über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 09.12.2021,

5. die Vorbereitung, Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW, das vom Rat der Stadt Waltrop zu verabschieden ist.
- (3) Der V+E stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auffang- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der V+E im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Seine durch die Abwasserbeseitigungspflicht vorhandenen oder entstehenden Aufgaben kann der V+E ganz oder teilweise von Dritten ausführen lassen.
- (6) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung (beantragte Genehmigungen und Zulassungen) können über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NW (§§ 42a, 71 a VwVfG) abgewickelt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. S. 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom V+E selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, Gräben und natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten (z.B. Abwasserverbänden) hergestellt und unterhalten werden; sie bildet jedoch mit letzteren keine einheitliche Einrichtung im Sinne von § 7 Abs. 2 KAG.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder Anschlussstutzen, Abzweige und Anschlussleitungen, sowie bei einer Druckentwässerung neben der Anschlussleitung auch die für den einzelnen Anschluss erforderliche Pumpstation einschl. der Pumpe.
- c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in einer besonderen Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem Privatgrundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks als Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der V+E für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Waltrop liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom V+E den Anschluss des jeweiligen Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche dem V+E ausdrücklich oder konkludent zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes, sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt nur bei ausdrücklicher dahingehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und dem V+E ein.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Der V+E kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der V+E kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des V+E auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der V+E von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 1 MW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalt von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den V+E schriftlich zugelassen worden ist;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle, Jauche, und Milch;
 10. Silagewasser, und Stoffe aus Fermentationsanlagen (z.B. Biogasanlagen);

11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
 12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den V+E schriftlich zugelassen worden ist;
 13. Blut aus Schlachtungen;
 14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 17. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den V+E schriftlich zugelassen worden ist;
 19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den V+E schriftlich zugelassen worden ist;
 20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
 - (4) Der V+E kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
 - (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des V+E erfolgen.
 - (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der V+E von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
 - (7) Der V+E kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann der V+E zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die vom V+E verlangten Nachweise beizufügen.
 - (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
 - (9) Der V+E kann auf Kosten der Verursachenden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 7 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der V+E im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann vom V+E eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den V+E eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der V+E kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Insbesondere kann der V+E die Führung eines Betriebsbuches über die Entleerung, Reinigung und Wartung der Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen fordern, die Reinigungsintervalle individuell festlegen und die Entleerung von Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen auf Kosten des Anschlussnehmers veranlassen, wenn die ordnungsgemäße Entleerung unterblieben ist.
- (5) Das Abscheidegut darf nicht eigenmächtig aus der Abscheideanlage entnommen werden und ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Es darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes unverschmutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem V+E nachzuweisen.

- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 9 Befreiungen

- (1) Der V+E kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf Antrag hin vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn ein besonders begründetes Interesse der Benutzungspflichtigen an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers unter angemessener Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung dies im Einzelfall rechtfertigt; das öffentliche Interesse überwiegt regelmäßig das Befreiungsinteresse der Antragstellenden, solange eine wasserrechtliche Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen werden kann. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser kann nur erfolgen, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist dem V+E durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann für die gesamten oder Teile der anfallenden Abwässer, für Schmutzwasser oder für Niederschlagswasser ausgesprochen werden; die Befreiung wird befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (3) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (4) Von den Bestimmungen zur Begrenzung des Anschlussrechtes sowie zur Begrenzung des Benutzungsrechtes kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ebenfalls Befreiung erteilt werden.

§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so muss dies dem V+E angezeigt werden. Der V+E stellt in diesem Fall den Grundstückseigentümer gemäß § 9 Abs. 2 und § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist, z.B. durch einen Überlauf an den öffentlichen Kanal oder an eine wasserrechtlich genehmigte Versickerungsanlage. Insbesondere ist durch den Grundstückseigen-

tümer sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Anlage Schäden am eigenen oder an Nachbar-Grundstücken wie z.B. Überschwemmungen ausgeschlossen werden können.

§ 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt der V+E aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazu gehörige Druckleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft der V+E im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (2) Der Grundstückseigentümer soll mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.
- (3) Der V+E kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Druckentwässerungsnetz ist nicht zulässig.
- (5) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 12 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus Abs. 3 und 4. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der V+E kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung und notwendige Rückstausicherungen gemäß den anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt der V+E.

- (5) Die Herstellung, Beseitigung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sowie der gesamten Anschlussleitung zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer in Abstimmung mit dem V+E auf eigene Kosten durch. Die Anschlussarbeiten im öffentlichen Bereich sowie die laufende Unterhaltung der Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich dürfen nur durch vom V+E zugelassene Fachunternehmen und in Abstimmung mit dem V+E durchgeführt werden. Der Einbau der Anschlussstutzen in der öffentlichen Abwasseranlage wird vom V+E überwacht und abgenommen. Durch die Abnahme der Anschlussstutzen übernimmt der V+E keine zivilrechtliche Haftung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Maßnahme.
- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der V+E von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem V+E auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 13 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Kanalanschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung des V+E. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung des V+E den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (2) Dem Antrag auf Zustimmung sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Unterlagen beizufügen. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem der V+E die Anschlussleitung abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.
- (3) Mit der Zustimmung und Abnahme übernimmt der V+E keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem V+E mitzuteilen. Das Verschließen der Anschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer. Der V+E ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Verschluss der Anschlussleitung zu überprüfen und erforderlichenfalls Nachbesserungen zu verlangen.

§ 14 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW und § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem V+E.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt der V+E darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch den V+E hierüber im Rahmen der ihm obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn der V+E Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 8 u. § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem V+E durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den V+E erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der V+E gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 15 Indirekteinleiterkataster

- (1) Der V+E führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem V+E mit dem Antrag nach § 13 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem V+E Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Einleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 16 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der V+E ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls der V+E.

§ 17 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer sind gem. § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, dem V+E auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben dem V+E unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Auskünfte nach Absatz 1 und 2 sind schriftlich vorzunehmen. In dringenden Fällen, zum Beispiel bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise vorzunehmen und sodann schriftlich nachzuholen.
- (4) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des V+E sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind

zu beachten. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das dem V+E zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 18 Schutz gegen Rückstau

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalnetz zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (i.d.R. Straßenoberkante) durch funktionsfähige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (2) Jeder Anschlussberechtigte ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Rückstausicherungen selbst verantwortlich.

§ 19 Haftung

- (1) Der V+E haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (2) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem V+E infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen und Hausanschlussleitungen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (3) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den V+E von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, geltend entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede Person, die:
 1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Gebühren nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 6 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 6 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 6 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung des V+E auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 7 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 8 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 8 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 10 auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies dem V+E angezeigt zu haben.
8. § 11 Pumpenschächte überbaut, bepflanzt oder nicht freihält.
9. § 13 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des V+E herstellt oder ändert.
10. § 13 Absatz 4 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem V+E mitteilt.
11. § 14 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem V+E nicht vorlegt.
12. § 15 Absatz 2 dem V+E die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des V+E hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung gibt.
13. § 17 seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt
14. § 17 Abs. 4 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des V+E daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 1

zur Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR Grenzwerte gem. § 6 Abs. 3 Entwässerungssatzung

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|----------------------|--------------------------------------|
| a) Temperatur | 35° C |
| b) ph-Wert | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | 10 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit |

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

- | | |
|---|----------|
| a) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:
Gesamt: (DIN 38409 Teil 17) | 300 mg/l |
|---|----------|

3. Kohlenwasserstoff-Index

- | | |
|--|----------|
| a) gesamt | 100 mg/l |
| b) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |

4. Halogenierte organische Verbindungen

- | | |
|--|----------|
| a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l |
| b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |

5. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und 10 g/l als TOC biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25):

6. Anorganische Stoffe (gelöst oder ungelöst)

Antimon	(Sb)	0,5	mg/l	
Arsen	(As)	0,5	mg/l	
Barium	(Ba)		mg/l	
Blei	(Pb)	1	mg/l	
Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l	
Chrom	(Cr)	1	mg/l	
Chrom-VI	(Cr)	0,2	mg/l	
Cobalt	(Co)	2	mg/l	
Kupfer	(Cu)	1	mg/l	
Nickel	(Ni)	1	mg/l	
Selen	(Se)		mg/l	
Silber	(Ag)		mg/l	
Quecksilber	(Hg)	0,1	mg/l	
Zinn	(Sn)	5	mg/l	
Zink	(Zn)	5	mg/l	
Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)			keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N + NH ₃ -N) und Ammoniak	100	mg/l	< 5000	EW
		200	mg/l	> 5000	EW
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	10	mg/l		
c)	Cyanid, gesamt		mg/l		
d)	Cyanid, leicht freisetzbar	1	mg/l		
e)	Sulfat ²⁾	600	mg/l		
f)	Sulfid	2	mg/l		
g)	Fluorid	50	mg/l		
h)	Phosphatverbindungen ²⁾	50	mg/l		

8. Weitere organische Stoffe

a)	Phenol-Index, wasserdampfflüchtig (als C ₆ H ₅ OH) ⁴⁾	100	mg/l		
b)	Farbstoffe				Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9. Spontane Sauerstoffzehrung

Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24).	100	mg/l			
---	-----	------	--	--	--

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (§ 13)

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Beschreibung der Entwässerungsanlage:
 - a) Beschreibung der geplanten Anlage mit der Größe der befestigten über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernden Fläche.
 - b) Bei Gewerbebetrieben zusätzlich:
 - Betriebsbeschreibung,
 - Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers.
2. Lageplan im Maßstab 1:500 mit allen vorhandenen bzw. geplanten baulichen Anlagen. Zusätzlich sind abzugeben:
 - Die Lage der öffentlichen Abwasseranlage und deren Gestaltung als Mischsystem oder Trennsystem sowie die Führung der vorhandenen und der geplanten Anschlusskanäle und Abwasserleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern,
 - die Lage der Inspektionsöffnungen,
 - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter
 - Brunnen,
 - Speicher für die Nutzung von Niederschlagswasser,
 - Kleinkläranlagen bzw. abflussloser Gruben,
 - Einrichtungen der Abwasservorbehandlung,
 - Einrichtungen der Versickerung von Niederschlagswasser.
3. Bauzeichnungen im Maßstab 1:100; in die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung einzutragen:
 - Lage und Ausführung sämtlicher Abwasserleitungen,
 - Lüftungsleitungen, Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Heizölsperren und Pump- bzw. Hebeanlagen,
 - Ablaufstellen unter Angabe ihrer Art (häusliches oder betriebliches Schmutzwasser, unverschmutztes, verschmutztes Niederschlagswasser),
 - die Höhe der Grundleitungen im Verhältnis zur Rückstauenebene und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
 - die Höhenlage der Ablaufstellen im Verhältnis zur Rückstauenebene.
4. Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sind durch gesonderte Bauzeichnungen und Berechnungen darzustellen.
Darüber hinaus ist ein gesondertes Erlaubnis- bzw. Anzeigeverfahren bei der zuständigen Wasserbehörde durchzuführen.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und vom Planverfasser zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind der DIN 1986 und der Verordnung über baurechtliche Prüfungen entsprechend abzufassen. Der V+E ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen. Er kann auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 09.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 02.12.2021 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 09.12.2021



Marcel Mittelbach
Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Gebührensatzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
vom 09.12.2021**

**zur Entwässerungssatzung des
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 09.12.2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 2 Abs. 1, 2 u. 5 und des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt öffentlichen Rechts“ in der Fassung vom 30.11.2018, in der jeweils geltenden Fassung und
- des § 21 der Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR vom 09.12.2021

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop AöR in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Entsprechend § 1 der Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop, AöR (nachfolgend V+E genannt) stellt der V+E zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen

als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der V+E nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG) und Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasserverbände (§ 7 Abs. 1 KAG), getrennt für

- die Beseitigung des Schmutzwassers und
- die Beseitigung des Niederschlagswassers.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des V+E (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.
- (4) Die Gebühren nach § 7 dieser Satzung (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Benutzer im Sinne dieser Satzung gelten die nach der Entwässerungssatzung des V+E in der jeweils gültigen Fassung Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten, sowie die sonstigen Anschlussnehmer, die Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser in die Kanalisation einleiten.
- (2) Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der V+E für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.
- (3) Gesamtkosten der öffentlichen Abwasseranlage sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach dem Anschaffungswert zu

bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

- (4) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen, für Fremdeinleitungen, für welche der V+E die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von den Abwasserverbänden umgelegt wird, wird über die laufende Gebühr abgewälzt.
- (5) Zur Deckung der Abwasserabgabe, welche der V+E an Stelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, wird eine Kleineinleiterabgabe mit der Gebühr zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - (a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte;
 - (b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist;
 - (c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung;
 - (d) Eigentümer von privaten Grundstücken, die als private Straßen, Wege oder Plätze genutzt werden.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Übt ein anderer als der Grundstückseigentümer die Herrschaft über ein Grundstück in der Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann (wirtschaftlicher Eigentümer), so kann dieser als Gebührenpflichtiger herangezogen werden.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem V+E innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem V+E die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des V+E das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses auf dem Grundstück folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Der Gebührenpflichtige ist für den Wegfall des Anschlusses beweispflichtig. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung erfolgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung bzw. mit dem Wegfall der nicht ordnungsgemäßen Kleininleitung.

§ 4a

Gebührenmaßstäbe

- (1) Der V+E erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 5).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 6).

§ 5

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gelten die Wassermengen aus Wasserversorgungsanlagen, die dem Grundstück aus Wasserversorgungsanlagen im letzten von dem Wasserlieferanten abgerechneten Kalenderjahr vor der Veranlagung zugeführt worden sind (§ 5 Abs. 2), ebenso wie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 5 Abs. 3), ab-

züglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge (§ 5 Abs. 6).

- (2) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Der Gebührenpflichtige hat dem V+E auf Verlangen nachzuweisen, welche Wassermengen dem Grundstück zugeleitet oder auf dem Grundstück gefördert und/ oder gesammelt wurden. Kann die Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nachgewiesen werden, oder hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so kann sie von dem V+E auf Grund der von dem Wasserlieferanten der Gebührenrechnung zu Grunde gelegten Wassermenge, der Pumpleistung oder anderer bekannter Verbrauchszahlen unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück wohnenden Personen oder vorhandenen gewerblichen Betriebe geschätzt werden.
- (3) Bei der Wassermenge aus privaten Versorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch auf seine Kosten eingebaute, geeichte und ordnungsgemäß funktionierende Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einen anderen prüffähigen Nachweis vorzulegen. Ist auch dieser Nachweis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand zu erbringen, so ist der V+E berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (4) Erfolgt die Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Jahres, so ist der jährliche Verbrauch aus dem Verbrauch in dem Zeitraum von Inbetriebnahme bis zum Jahresende bzw. bis zur Ablesung durch den Wasserlieferanten zu errechnen. Ist dieser Zeitraum kleiner als drei Monate, so wird der Wasserverbrauch gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung geschätzt. Wird Niederschlagswasser aus Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser genutzt und in die Kanalisation eingeleitet, gilt es als zusätzliche Schmutzwassermenge.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen)

abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist von dem Gebührenpflichtigen spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu beantragen. Solange der entsprechende Nachweis nicht geführt ist, gelten die gesamten, dem Grundstück zugeführten Wassermengen als der Abwasseranlage zugeführt. Die verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen können wie folgt nachgewiesen werden:

1. Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und dem V+E nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

2. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der Abwassereinrichtung des V+E nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem V+E eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem V+E abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

§ 6

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich je Grundstück nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Unter einer bebauten Fläche ist in der Regel die Dachfläche bzw. die überbaute Fläche zu verstehen. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt, wie dies insbesondere durch Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteine usw. erfolgt.
- (2) Neben baulichen Anlagen und mit Asphalt oder Beton vollständig versiegelten Oberflächen werden auch durchlässigere Beläge als versiegelt betrachtet wie z. B. Rasengittersteine oder breittufiges Pflaster.
- (3) Eine mittelbare Zuleitung und damit eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage liegt vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch auf Grund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der Quadratmeter bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters bis zu 50 Quadratzentimetern einschließlich abgerundet und über 50 Quadratzentimeter aufgerundet.
- (5) Für Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr.

§ 7

Gebührensätze

A. Schmutzwassergebühr

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich pro cbm Abwasser | 2,71 € |
| (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage | 1,32 € |

Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für welche der V+E die Abwasserabgabe zu entrichten hat, wird gem. § 2 Abs. 1 AbwAG NRW durch Gebühren nach §§ 6 und 7 des KAG in voller Höhe direkt auf die Abwassereinleiter abgewälzt.

B. Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter
- | | |
|------------------------|--------|
| (a) bebauter Fläche | 1,03 € |
| (b) befestigter Fläche | 0,68 € |
| (c) Straßenfläche | 1,03 € |
- (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage jährlich für jeden Quadratmeter
- | | |
|------------------------|--------|
| (a) bebauter Fläche | 0,83 € |
| (b) befestigter Fläche | 0,55 € |
| (c) Straßenfläche | 0,83 € |
- (3) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser), das der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 10 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt. Die Gewährung der Ermäßigung setzt voraus, dass die Brauchwassernutzungsanlage mit allen notwendigen Zählern gemäß § 5 Abs. 3 versehen ist.

§ 8 Erstattungspflicht

Werden von einem Grundstück unzulässiger Weise Flüssigkeiten oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, die zum Verlust der nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gewährten Ermäßigung der Schmutzwasserabgabe führen, wird der Abgabepflichtige nach § 3 zur Erstattung der zusätzlich entstandenen Kosten herangezogen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abschlagszahlungen

- (1) Die Benutzungsgebühren, die Kleineinleiterabgabe und die Abwasserabgabe werden erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des in dieser Satzung genannten Jahresbetrages fällig.
- (2) Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (3) Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.
- (4) Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen erhoben und die Gebühren im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben.
- (5) Der V+E ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Abschlagszahlungen der Hilfe eines von ihm beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10

Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die für die Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen, jede Veränderung mitzuteilen, den mit örtlichen Feststellungen betrauten Beauftragten des V+E jede zweckdienliche Auskunft zu geben, ihnen Einblick in die Unterlagen über die Einrichtung der Abwasseranlagen zu gewähren und ihnen zu gestatten, das Grundstück und sämtliche Räume der auf diesem Grundstück befindlichen Gebäude zu betreten. Nutzungsberechtigte haben dies zu dulden.

Die Gebührenpflichtigen sind außerdem verpflichtet, die Größe der bebauten und/oder befestigten bzw. versiegelten Flächen sowie der Grundstücksfläche für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf Anforderung anzugeben. Hierzu haben sie gegebenenfalls auf Anforderung geeignete Unterlagen oder einen vorhandenen Lageplan vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, werden die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben vom V+E geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbesei-

tigungspflicht des V+E (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben dem V+E innerhalb eines Monats jede Veränderung der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen anzuzeigen. Wird dem V+E die Veränderung der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt, so wird eine Flächenerweiterung erst ab dem Monatsersten gebührenmindernd berücksichtigt, der auf den Monat des Antragseinganges folgt.

§ 11 Zwangmaßnahmen

Werden die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen nicht ausreichend erfüllt, oder deren Erfüllung verweigert, so wird ein Zwangsgeld nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung verhängt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung vom 09.12.2021 zur Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop AöR vom 09.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 02.12.2021 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 09.12.2021



Marcel Mittelbach

Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Satzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
vom 09.12.2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9, und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 2 Abs.1, 2 u. 5 und des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ in der Fassung vom 30.11.2018, in der jeweils geltenden Fassung und
- der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 09.12.2021

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb AöR in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR (nachfolgend V+E genannt) betreibt im Stadtgebiet Waltrop die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich V+E Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Waltrop liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom V+E die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des V+E von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den V+E zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem V+E zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Der V+E kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW übergegangen ist. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die vom V+E oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entleert werden kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung des V+E zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem V+E durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch den V+E erneut geprüft,

ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer dem V+E erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der V+E die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Der V+E bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 1 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des V+E über. Der V+E ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem V+E das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus dem V+E alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, dem V+E unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Der V+E hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Der V+E kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten des V+E ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom V+E ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem V+E.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischt Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unver-

zöglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt der V+E darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch den V+E hierüber im Rahmen der ihm obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn der V+E Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem V+E durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den V+E erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der V+E gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den V+E von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Scha-

densersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der V+E im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| - Grundgebühr pro Anfahrt: | 35,00 € |
| - je cbm abgefahrenen Grubeninhalts: | 17,78 € |
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Grundstücksentwässerungsanlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11a Kleininleiterabgabe

- (1) Die Abwasserabgabe für Kleininleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (2) Die Kleininleiterabgabe beträgt pro Jahr je Einwohner: 17,90 €
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung erfolgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung bzw. mit dem Wegfall der nicht ordnungsgemäßen Kleininleitung.
- (4) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31.12. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des V+E nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 14

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 09.12.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 02.12.2021 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 09.12.2021



Marcel Mittelbach
Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Satzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
– Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –
vom 09.12.2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV.NRW. S. 868), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- des § 2 Abs. 1, 2 u. 5 und des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 30.11.2018, in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR (nachfolgend V+E Waltrop genannt) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht des V+E Waltrop beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege, zu denen auch fußläufige Stich- und Verbindungswege zählen,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist und die keine erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile aufweisen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereiche (Zeichen 242/243 StVO)).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Dabei ist es ohne Belang, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird oder nicht.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem V+E Waltrop mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind in dem nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraum zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln wie z.B. Sand, Splitt oder Granulat zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder

sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Der V+E Waltrop erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Waltrop.
- (2) Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Im Verzeichnis ist angegeben, für welche Straßen der V+E Waltrop die Straßenreinigung bzw. den Winterdienst auf der Fahrbahn durchführt.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	2,64 €
- in Reinigungsklasse S2:	15,84 €
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) in der Winterdienstklasse W 1 beträgt jährlich: 1,29 €

- (6) Die Reinigungs- und Winterdienstklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des V+E Waltrop das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er seiner vorgeschriebenen oder übernommenen Reinigungs- und Winterwartungspflicht gem. §§ 2 bis 4 nicht nachkommt, indem er:

1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Gehwegmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Gehwegfläche zu reinigen, nicht nachkommt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt;
10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist;
11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist;
12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt;
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 der Verpflichtung, bei übertragener Winterwartung an der Fahrbahn bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen bis zur Straßenmitte bzw. auf der gesamten Straßenfläche, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt;
14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt;
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt;

16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird;
17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert;
18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält;
19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 09.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 02.12.2021 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 09.12.2021



Marcel Mittelbach

Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Anlage zur Straßenreinigungssatzung des V+E Waltrop AöR - Straßenverzeichnis

I. Umfang der Reinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses nach Straßenreinigungs- und Winterdienstklassen

Straßenreinigung

Straßenreinigungs-kategorie (SRK)	Straßenart	Reinigungshäufigkeit Fahrbahn	Zuständigkeit Fahrbahn	Reinigungshäufigkeit Gehwege	Zuständigkeit Gehwege
S 1	Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung	wöchentlich	V+E Waltrop	wöchentlich	Anlieger
S 2	Fußgängerzone Innenstadt	sechsmal pro Woche	V+E Waltrop	wöchentlich	Anlieger
S 3	Straßen mit überwiegend Anliegerverkehr	wöchentlich	Anlieger	wöchentlich	Anlieger

Winterdienst

Winterdienst-kategorie (WDK)	Straßenart	Zuständigkeit Fahrbahn	Zuständigkeit Gehwege
W 1	Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung	V+E Waltrop	Anlieger
W 2	übrige Straßen, insb. Anliegerstraßen	Anlieger	Anlieger

II. Straßenverzeichnis

Erläuterung: SRK = Straßenreinigungsklasse, WDK = Winterdienstklasse

Straße	SRK	WDK
Ackerweg, Hauptzug	S 1	W 2
Ackerweg, Stichstraßen	S 3	W 2
Adalbert-Stifter-Straße	S 1	W 2
Adamsstraße	S 1	W 2
Akazienweg, Hauptzug	S 1	W 1
Akazienweg, Stichstraßen	S 3	W 2
Allensteiner Straße	S 1	W 2
Altenbredde (ungerade HNrn. 1-31, gerade HNrn. 2-36)	S 1	W 1
Altenbredde (ungerade HNrn. ab 33, gerade HNrn. ab 38)	S 3	W 2
Alter Graben	S 1	W 2
Am Alten Friedhof	S 1	W 2
Am Berghang	S 3	W 2
Am Böckenberg	S 1	W 2
Am Funkenbusch	S 1	W 2
Am Hebewerk, Hauptzug (HNrn. 1-41, gerade HNrn. 42-86)	S 1	W 1
Am Hebewerk, Stichstraßen (ungerade HNrn. 43-85, HNrn. ab 87)	S 1	W 2
Am Herdicksbach	S 1	W 1
Am Iländ, Hauptzug	S 1	W 1
Am Iländ, Stichstraßen	S 3	W 2
Am Koppelkamp	S 3	W 2
Am Moselbach	S 1	W 1
Am Mühlenteich	S 1	W 1
Am Prozessionsweg	S 3	W 2
Am Rapensweg	S 3	W 2
Am Rathaus, Hauptzug	S 1	W 1
Am Rathaus, Stichstraßen	S 3	W 2
Am Schwarzbach	S 1	W 2
Am Stadtgarten (ungerade HNrn. 1-29, gerade HNrn. 2-12)	S 3	W 2
Am Stadtgarten (ungerade HNrn. ab 31, gerade HNrn. ab 14)	S 1	W 2
Am Steinacker	S 3	W 2
Am Stutenteich, Hauptzug	S 1	W 1
Am Stutenteich, Stichstraße	S 3	W 2
Am Wäldchen	S 1	W 2
Amselweg (HNrn. 1-18)	S 1	W 1
Amselweg (HNrn. ab 19)	S 1	W 2
An der Haardstraße	S 1	W 2
An der Quelle	S 1	W 1
An der Zechenbahn	S 1	W 2
Ankerweg	S 1	W 2
Arenbergstraße	S 1	W 2
Asternweg	S 1	W 2
Auf dem Kirchberg	S 1	W 2
Auf der Heide (HNrn. 1-16)	S 1	W 2
Augustin-Wibbelt-Weg	S 3	W 2
Bachweg	S 3	W 2
Bahnhofstraße	S 1	W 1

Barbarastraße	S 1	W 2
Beethovenstraße	S 3	W 2
Begonienstraße	S 1	W 2
Bergstraße (HNrn. 1-24)	S 1	W 1
Bergstraße (HNrn. ab 25)	S 3	W 2
Birkenstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Birkenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Bismarckstraße, Hauptzug (HNrn. 1-8D, HNr. 22, HNrn. ab 24)	S 1	W 1
Bismarckstraße, Hauptzug HNrn. 9A-21, HNr. 23)	S 1	W 2
Bismarckstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Bissenkamp	S 1	W 1
Bonhoefferweg	S 1	W 2
Bootsweg	S 3	W 2
Böttcherstraße	S 1	W 2
Brahmsweg	S 3	W 2
Brambauerstraße (HNrn. 1-48)	S 1	W 1
Brentanoweg	S 3	W 2
Breslauer Straße, Hauptzug	S 1	W 2
Breslauer Straße, Stichstraße zu HNr. 29	S 3	W 2
Brockenscheidter Straße außer Stichstraße zu HNrn. 13a-13d, 15a-15e	S 1	W 1
Brockenscheidter Straße, Stichstraße zu HNrn. 13a-13d, 15a-15e	S 3	W 2
Buchenstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Buchenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Chamissoweg	S 3	W 2
Chemnitzer Straße	S 1	W 2
Dahlienweg	S 3	W 2
Danziger Straße	S 1	W 2
Delbrückstraße	S 1	W 1
Dorf Müllerstraße	S 1	W 2
Dortmunder Straße (HNrn. 1-30)	S 2	W 1
Dortmunder Straße (HNrn. ab 31)	S 1	W 1
Dresdener Straße	S 1	W 2
Dringenburgstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Dringenburgstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Drosselgasse	S 1	W 2
Droste-Hülshoff-Straße	S 1	W 2
Düsterbeck, Hauptzug	S 1	W 2
Düsterbeck, Stichstraßen	S 3	W 2
Egelmeer, Hauptzug	S 1	W 1
Egelmeer, Stichstraße ungerade HNrn. 51-79	S 1	W 2
Egelmeer, übrigen Stichstraßen	S 3	W 2
Eichenstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Eichenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Elbinger Straße	S 1	W 1
Elisenstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Elisenstraße, Stichstraße HNrn. 14A-D, 16A	S 1	W 2
Emanuel-Geibel-Weg	S 3	W 2
Erlenweg	S 1	W 2
Ernst-Moritz-Arndt-Weg	S 3	W 2
Ernst-Wiechert-Weg	S 3	W 2

Feldstraße	S 1	W 2
Finkengasse	S 1	W 2
Flurstraße	S 1	W 2
Fontaneweg	S 3	W 2
Friedhofstraße	S 1	W 1
Friedrich-Rückert-Straße	S 3	W 2
Friedrich-Wilhelm-Weber-Weg	S 3	W 2
Fritz-Reuter-Weg	S 3	W 2
Gartenstraße	S 3	W 2
Gasstraße	S 1	W 1
Gasstraße	S 3	W 2
Gellertweg	S 3	W 2
Gerhart-Hauptmann-Pfad	S 3	W 2
Giesbertstraße	S 1	W 2
Goethestraße	S 1	W 1
Gottfried-Keller-Weg	S 3	W 2
Grabbeweg	S 3	W 2
Gräffstraße	S 1	W 2
Große-Geist-Straße	S 1	W 1
Großer Kamp	S 3	W 2
Hafenstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Hafenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Hagelstraße	S 2	W 1
Händelweg	S 3	W 2
Hans-Böckler-Straße (Hnrn. 1-8)	S 1	W 2
Hans-Böckler-Straße (Hnrn. ab 9)	S 1	W 1
Haydnweg	S 3	W 2
Hebbelpfad	S 3	W 2
Hebeckenkamp, Hauptzug	S 1	W 1
Hebeckenkamp, Stichstraßen	S 3	W 2
Heidebusch	S 3	W 2
Heinrich-Ferkinghoff-Straße	S 3	W 2
Heinrich-Heine-Weg	S 3	W 2
Herderstraße	S 1	W 2
Hermann-Löns-Straße	S 3	W 2
Hiberniastraße	S 3	W 2
Hilberstraße	S 1	W 1
Hochstraße	S 1	W 1
Hoher Acker	S 3	W 2
Hölderlinweg	S 3	W 2
Huestraße	S 1	W 2
Husemannstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Husemannstraße, Stichstraße	S 3	W 2
Ickerner Heide, Hauptzug	S 1	W 2
Ickerner Heide, Stichstraßen	S 3	W 2
Ickerner Straße	S 1	W 2
Im Bruch	S 3	W 2
Im Depot	S 1	W 2
Im Erlen, Abschnitt ab HNrn. 35 u. 44 bis Kreuzung Am Herdicksbach	S 1	W 2
Im Erlen, außer Abschnitt ab HNrn. 35 u. 44 bis Kreuzung Am Herdicksbach	S 3	W 2

Im Grund	S 1	W 2
Im Hangel (HNrn. 1A-11B, gerade HNrn. 12-22)	S 1	W 1
Im Hangel (ungerade HNrn. 13-23, HNrn. ab 24)	S 1	W 2
Im Hedick	S 3	W 2
Im Hirschkamp	S 1	W 2
Im Knäppen	S 3	W 2
Im Loh	S 3	W 2
Im Röhrken	S 1	W 2
Im Sauerfeld, außer Weg zwischen Husemannstr. und Im Sauerfeld	S 1	W 1
Im Sauerfeld, Weg zwischen Husemannstr. und Im Sauerfeld	S 3	W 2
Im Siepen, HNrn. 1-30, HNrn. 33A-D, 36-38, 41	S 1	W 1
Im Siepen, HNrn. 31, 33, 35, 44-Ende	S 3	W 2
Im Sundern	S 3	W 2
Im Wiesengrund	S 1	W 2
Im Winkel	S 3	W 2
Im Wirrigen (HNrn. 1-17, HNrn. ab 23)	S 1	W 1
Im Wirrigen (HNrn. 18-22)	S 1	W 2
Imbuschstraße	S 1	W 1
In der Aue	S 1	W 2
In der Baut (HNrn. 1-6)	S 1	W 2
In der Baut (HNrn. ab 7)	S 1	W 1
Industriestraße	S 1	W 1
Insterburger Weg	S 1	W 2
Isbruchstraße	S 2	W 1
Jochen-Münzner-Straße	S 3	W 2
Johann-Strauß-Weg	S 3	W 2
Josef-Bomert-Straße	S 3	W 2
Kaiserstraße (HNrn. 1-2D)	S 1	W 2
Kaiserstraße (HNrn. ab 3A)	S 1	W 1
Kapitänsweg	S 3	W 2
Kastanienstraße, Hauptzug und Verbindungsstraßen	S 1	W 2
Kastanienstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Käthe-Engelhaupt-Straße	S 3	W 2
Kettelerstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Kettelerstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Kiefernweg	S 1	W 2
Kieselstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Kieselstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Kirchplatz	S 2	W 1
Kirchstraße	S 1	W 2
Kleistweg	S 3	W 2
Knappenstraße	S 1	W 2
Kolpingweg	S 3	W 2
Königsberger Straße	S 1	W 2
Konrad-Adenauer-Straße	S 1	W 1
Kreuzstraße	S 3	W 2
Krummer Weg	S 3	W 2
Krusenhof, Hauptzug	S 1	W 1
Krusenhof, Stichstraßen	S 3	W 2
Küferstraße	S 1	W 2

Kukelke	S 1	W 1
Kurt-Schumacher-Straße	S 1	W 2
Lauenburger Straße	S 3	W 2
Lehmstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Lehmstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Leipziger Straße	S 1	W 2
Leppelmanns Feld	S 1	W 1
Lerchenweg	S 1	W 1
Lerschstraße	S 1	W 2
Lessingstraße	S 1	W 2
Letterhausstraße	S 1	W 1
Leveringhäuser Straße	S 1	W 1
Liegnitzer Straße	S 1	W 2
Liliencronweg	S 3	W 2
Lilienweg	S 3	W 2
Lindenstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Lindenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Lisztweg	S 3	W 2
Lohbuschstraße	S 1	W 2
Lortzingstraße	S 3	W 2
Lünener Straße	S 3	W 2
Margaretenstraße	S 1	W 2
Marienburger Straße	S 1	W 2
Marienstraße	S 1	W 2
Martin-Niemöller-Straße	S 3	W 2
Maßkamp	S 3	W 2
Meisenweg	S 1	W 2
Memelweg	S 1	W 2
Messingfeldstraße	S 1	W 1
Mittelkamp, Hauptzug	S 1	W 2
Mittelkamp, Stichstraßen	S 3	W 2
Möllerstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Möllerstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Mörikeweg	S 3	W 2
Mozartstraße	S 3	W 2
Mühlenstraße	S 1	W 1
Münsterstraße (HNrn. 1-90)	S 1	W 1
Münsterstraße (HNrn. 89-129)	S 1	W 2
Nachtigallenweg (HNrn. 1-6)	S 1	W 1
Nachtigallenweg (HNrn. ab 7)	S 1	W 2
Nelkenweg	S 1	W 2
Neuer Weg	S 2	W 1
Nicolaus-Lenau-Weg	S 3	W 2
Nordhügel	S 3	W 2
Nordring, Hauptzug, Stichstraße HNr. 28, Stichstraße HNrn. 61-64, 73	S 1	W 1
Nordring, übrige Stichstraßen	S 3	W 2
Oberwieser Stiege	S 3	W 2
Orffweg	S 3	W 2
Ostring	S 1	W 2
Ottostraße	S 1	W 2

Parkstraße	S 1	W 2
Pestalozzistraße, Hauptzug	S 1	W 2
Pestalozzistraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Plauener Straße	S 1	W 2
Provinzialstraße	S 1	W 2
Querschlag	S 1	W 2
Raiffeisenplatz	S 2	W 1
Recklinghäuser Straße (HNrn. 1-10)	S 1	W 1
Recklinghäuser Straße (HNrn. 11-29)	S 1	W 2
Ricarda-Huch-Weg	S 3	W 2
Richtstrecke (HNrn. 1-7, HNr. 9, HNrn. ab 21)	S 1	W 2
Richtstrecke (HNr. 8, HNrn. 10-20)	S 1	W 1
Rilkeweg	S 3	W 2
Riphausstraße	S 1	W 1
Rosenstraße	S 1	W 1
Rösterstraße	S 2	W 1
Sandstraße	S 1	W 1
Schenkendorfweg	S 3	W 2
Schillerstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Schillerstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Schmiedeweg	S 1	W 2
Schörlinger Straße	S 1	W 1
Schubertweg	S 3	W 2
Schulstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Schulstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Schumannweg	S 3	W 2
Schützenstraße	S 1	W 1
Sommerweg	S 3	W 2
St.-Ludgerus-Weg	S 3	W 2
Starengasse	S 1	W 2
Stegerwaldstraße	S 1	W 2
Steinstraße	S 1	W 2
Stettiner Straße	S 1	W 2
Stormstraße	S 1	W 2
Stratmanns Weg	S 1	W 2
Surenkamp	S 3	W 2
Sydowstraße (HNrn. 1-9, ungerade HNrn. 11-27, HNrn. ab 28)	S 1	W 1
Sydowstraße (gerade HNrn. 10-26)	S 1	W 2
Taeglichsbeckstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Taeglichsbeckstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Tannenweg, Hauptzug	S 1	W 2
Tannenweg, Stichstraßen	S 3	W 2
Theodor-Heuss-Straße	S 1	W 1
Tilsiter Straße	S 1	W 2
Tinkhöfe	S 3	W 2
Tinkhofstraße (HNrn. 1-57, HNrn. 59-75)	S 1	W 1
Tinkhofstraße (HNr. 58)	S 1	W 2
Uferweg	S 1	W 2
Uhlandweg	S 3	W 2
Ulmenweg	S 1	W 2

Ulmenweg	S 3	W 2
Veiinghofstraße	S 1	W 2
Velsenstraße	S 1	W 1
Verdistraße	S 1	W 2
Waldweg	S 1	W 1
Weberstraße	S 1	W 2
Wilhelm-Busch-Weg	S 3	W 2
Wilhelm-Hauff-Weg	S 3	W 2
Wilhelm-Raabe-Straße	S 1	W 2
Wilhelmstraße	S 1	W 1
Zeisigweg	S 1	W 2
Ziegeleistraße	S 1	W 1
Zillestraße	S 1	W 2
Zum Gehölz, Hauptzug	S 1	W 2
Zum Gehölz, Stichstraßen	S 3	W 2
Zum Schacht	S 1	W 1
Zum Tal	S 1	W 2
Zur Birk	S 3	W 2
Zur Pannhütt	S 1	W 1
Zur Tongrube	S 3	W 2
Zur Wallhecke	S 3	W 2

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 12. Januar 2022 um 18.00 Uhr im Rahmen der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 "Ehemalige Hirschkampfschule Neuer Weg 20"

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass am Mittwoch, **den 12. Januar 2022 um 18.00 Uhr**, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, im Rahmen der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 "Ehemalige Hirschkampfschule/ Neuer Weg 20", durchgeführt wird – aufgrund der Corona-Pandemie als **digitales** Format. Hierbei werden die bisher durch die Vorhabenträgerin ausgearbeiteten Entwürfe für zwei Hochbauvarianten durch die Vorhabenträgerin vorgestellt und im Anschluss Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Aufstellungsbereich wird in nachfolgender Karte umgrenzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Eskes GmbH und Co. KG. stellt den Antrag auf Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 "Ehemalige Hirschkampfschule/ Neuer Weg 20" und begründet dies mit der durch das Wohn- und Teilhabegesetz geforderten Einzelzimmerquote im Altenpflegebereich. Hierzu sind ein Teilabriss und eine umfangreiche Erweiterung der Einrichtung geplant. Dies lässt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 47 nicht zu. Gemäß § 12 BauGB kann die Gemeinde auf Grundlage eines mit ihr abgestimmten Planes die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen. Hierzu ist weiterhin ein Durchführungsvertrag abzuschließen. Als Auftakt dieses Abstimmungsprozesses wird nun die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt, bei der die Vorhabenträgerin die Vorentwürfe für den Gebäudeumbau vorstellt. Die Kosten des gesamten Verfahrens sind durch die Vorhabenträgerin zu tragen. Ebenso ist die Beauftragung eines Planungsbüros durch die Vorhabenträgerin erforderlich.

Für den Bebauungsplan Nr. 47 "Ehemalige Hirschkampfschule/ Neuer Weg 20" finden die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Somit ist die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 nicht erforderlich. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird jedoch nicht abgesehen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2, 13 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen

Die Stadtverwaltung bittet um eine vorherige **Anmeldung bis spätestens 07. Januar 2022**. Ihre Anmeldung richten Sie bitte per E-Mail an sarah.mueller@waltrop.de oder telefonisch an den Fachbereich unter der Telefonnummer 02309/930-386. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail, den Zugangslink zur Bürgerbeteiligung und die dazugehörigen Informationen.

In begründeten Ausnahmefällen besteht zusätzlich die Möglichkeit, einen persönlichen Termin mit der Fachgruppe Stadtplanung zu vereinbaren. Alternativ kann die Äußerung oder Erörterung auch telefonisch erfolgen. Bitte melden Sie sich diesbezüglich bis spätestens 07. Januar 2022 zwecks Terminabsprache unter der Telefonnummer 02309/930-386.

Im Nachgang zum Veranstaltungstag der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, bis spätestens zum 26. Januar 2022 eine Stellungnahme einzureichen. Diese ist bitte an Fachbereich-Stadtentwicklung@waltrop.de oder postalisch an die Stadt Waltrop, Fachbereich Stadtentwicklung, Fachgruppe Stadtplanung, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop zu richten.

Waltrop, den 22. Dezember 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mittelbach', written in a cursive style.

(Mittelbach)
Bürgermeister

**Umgrenzung des Aufstellungsbereiches
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47
"Ehemalige Hirschkampfschule (Neuer Weg 20)"**

Maßstab 1: 2.500

